

3/SN-123/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-518/42-1985**Eisenstadt, am 20. 3. 1985****Entwurf einer Weingesetz-Novelle
1985; Stellungnahme.****Telefon: 02682 - 600
Klappe 220 Durchwahl****zu Zahl: 12.601/01-I 2/85**

Zur	ENTWURF
ZR	12
GE/1985	
Datum: 22. MRZ. 1985	
25. MRZ. 1985	
Verteilt...	Forstamt
Dr. Stohanzl	

An das**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft**

**Stubenring 1
1012 WIEN**

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf einer Weingesetz-Novelle 1985 beehtet sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung Stellung zu nehmen wie folgt:

Allgemeines:

Die Absicht des Entwurfes, die Qualität der Weine und den Weinabsatz zu fördern, wird begrüßt, da kein Zweifel darüber bestehen dürfte, daß auf lange Sicht der Weinbau nur mit Weinen hoher Qualität gesichert werden kann.

Es wurden daher einzelne Bestimmungen des Entwurfes abgelehnt, die nach ha. Ansicht dem Qualitätsstreben nicht förderlich sind (etwa die Verordnungsermächtigung nach § 1, die bis 1. 9. 1989 offengelassene Möglichkeit, aus Weißwein Rotwein zu erzeugen, die Aufzuckerungsbestimmungen in der vorgeschlagenen Form usw.).

Andererseits wird in Verfolgung des Qualitätsgedankens eine Kontrolle beim Verladen von Prädikatsweinen im Gebinde und die Einführung amtlicher Transportbescheinigungen für notwendig erachtet.

Da die Strafbestimmungen trotz geringfügiger Änderungen im Entwurf den heutigen Anforderungen der General- und Spezialprävention nicht mehr gerecht werden, wird angeregt, diesen Abschnitt des Weingesetzes einer Totalrevision zu unterziehen.

Im einzelnen wird bemerkt:1. Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 und 2):

Die Regelung über die Möglichkeit der Festlegung von Mindestmostgewichten, die unter 13° KMW liegen dürfen, sollte entfallen.

Nach Ansicht der burgenländischen Weinwirtschaft wäre die Streichung der Herabsetzungsmöglichkeit zur weiteren Anhebung der Qualität notwendig.

- 3 -

In § 1 Abs. 2 lit. d des Entwurfes sollte an Stelle des Ausdruckes "durch Verordnung festzustellen" der Ausdruck "durch Verordnung festzusetzen" treten.

2. Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Im letzten Satzteil sollte es an Stelle "durch Verordnung festzustellen, daß das Verfahren unzulässig ist." richtig "das Verfahren durch Verordnung für unzulässig zu erklären." lauten.

3. Zu Z 4 (§ 7 Abs. 4 und 5):

§ 7 Abs. 4 lit. a sollte aus sprachlichen Gründen folgende Fassung erhalten:

"a) dies in schonender Weise erfolgt und hiebei entzogene sonstige Weinelemente wieder zugesetzt werden,"

4. Zu Z 5 (§ 8 Abs. 5):

Im Interesse der Qualitätsanhebung sollte der Verschnitt von Weiß- und Rotwein zur Erzeugung von Rotwein und Roséwein bereits ab 1. September 1987 verboten werden.

5. Zu Z 6 (§ 9 Abs. 4):

Dem Abs. 4 lit. a und b sollte folgender Satz angefügt werden: "Die Aufbesserungshöchstgrenze darf 19 ° KMW nicht überschreiten."

Die Aufbesserungshöchstgrenze sollte aus fachlichen Gründen nach Klimazonen vorgenommen werden. Da eine solche Einteilung jedoch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, erscheint die vorgeschlagene Aufbesserungsgrenze aus Gründen der Kontrolle und der Anwendung durch die Weinwirtschaft unbedingt notwendig.

6. Zu Z 8 (§ 11 Abs. 4 bis 7):

Da Sturm als Saisongetränk gilt und Saisongetränk bleiben soll, wird angeregt, die Abs. 4 und 5 in der bisherigen Fassung zu belassen und die Abs. 4 bis 7 des Entwurfes zu streichen.

7. Zu Z 10 (§ 19 Abs. 1 bis 5):

- a) Im Abs. 1 sollte das Wort "charakteristischen" entfallen, da der Ausdruck "typisch" gleichbedeutend ist und somit ausreicht;
- b) im Abs. 2 lit. f fällt auf, daß Mindestwerte für Roséwein fehlen;
- c) im Abs. 3 sollte die Zitierung richtig "Abs. 2 lit. a" lauten;
- d) im Interesse der Anhebung der Qualität sollte im Abs. 4 das Mindestmostgewicht für Auslese oder Auslesewein (lit. c) mit 22 ° KMW und für Eiswein (lit. g) mit 25 ° KMW festgesetzt werden;
- e) der Einleitungssatz im Abs. 5 sollte folgende Fassung erhalten:
"Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 dürfen Weine unter einer der dort angegebenen Bezeichnungen - bis zum Abpressen des Lesegutes unter der Bezeichnung "Qualitätswein besonderer Reife und Leseart" oder "Prädikatswein" allein - nur in Verkehr gebracht werden, wenn "...

Die Inverkehrsetzung von Prädikatsweinlesegut, bei dem zB der Zusatz von Saccharose festgestellt wird und das noch nicht als Spätlese, Auslese usw. qualifiziert ist, soll bis zum Abpressen auch unter der Bezeichnung "Qualitätswein besonderer Reife und Leseart" oder "Prädikatswein" allein - also ohne besondere Bezeichnung nach Abs. 4 lit. a bis g des Entwurfes - für nicht zulässig erklärt und unter Sanktion gestellt werden. In der Praxis ist nämlich in solchen Fällen die Feststellung des ursprünglichen Ausgangsmostgewichtes oft nicht mehr möglich, da durch den vorher erfolgten Saccharosezusatz bereits teilweise die Invertierung erfolgt sein kann. Da sich die Verweisung im Abs. 5 ha. Ansicht nach auf die besonderen Bezeichnungen des Abs. 4 lit. a bis g (neu) bezieht, wird eine Änderung des Einleitungssatzes - wie oben ausgeführt - für notwendig erachtet;

- f) auf den Widerspruch zwischen lit. b und d des Abs. 5 bezüglich Traubenmost wird hingewiesen;
- g) das Zusetzen von Süßreserve (Abs. 5 lit. d) widerspricht dem Qualitätsgedanken und erschwert die Kontrolle. Diese Bestimmung wird daher als bedenklich angesehen.

8. Zu Z 11 (§ 19 Abs. 8):

In Abs. 8 des Entwurfes sollte nach den Wörtern ausgenommen Kabinettwein "und mit Traubenvollernter gelesenes Lesegut von Spätlesen" eingefügt werden, da sonst mit Traubenvollernter gelesene Spätlesen in loser Schüttung - was nicht möglich ist - vorgeführt werden müßten.

Zusätzlich zum letzten Satz des Abs. 8 müßte eine Bestimmung aufgenommen werden, nach der derjenige, der Spätlesen mit Traubenvollernter ernten will, für die Überwachungskosten zur Gänze aufzukommen hat. Die entsprechende Ermächtigung des Landeshauptmannes, analog den Landesüberwachungsgebühren gesetzten hiefür Gebühren festzusetzen, wäre zweckmäßigerweise im § 29 a Abs. 5 (alt) vorzusehen.

9. Zu § 19 Abs. 10:

Sollten die ha. Vorschläge über die Verladekontrolle in Z 13 (zu § 29 a) Berücksichtigung finden, wäre dem Abs. 10 lit. d folgende lit. e anzufügen:

"e) bei der Verladung kein Bundeskellereiinspektor (Mostwäger) anwesend war, weil die Meldung nicht oder nicht in der in § 29 a Abs. 6 vorgesehenen Weise erfolgt ist".

Auf die Ausführungen zu Z 13 der Stellungnahme darf verwiesen werden.

10. Zu § 19 Abs. 13:

Die Bezeichnung als Tafelweine oder Tischweine sollte aus Kontrollgründen verpflichtend vorgesehen werden.

Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob die Absatzzitierungen in dieser Bestimmung sich auch auf Landwein (Abs. 1 (neu) beziehen sollen. Gleichzeitig wäre der Unterschied zwischen Landwein und Tisch- oder Tafelwein zu definieren.

11. Zu Z 12 (§ 19 a):

Die Landesregierung spricht sich gegen die Einführung der amtlichen Prüfnummer aus, da hiedurch im Verhältnis zum Weingütesiegel verschieden hohe Qualitätsnormen für ein und dieselbe Kategorie eingeführt würden. Es wird vielmehr die Ansicht vertreten, daß die nun für das Weingütesiegel vorsehenen höheren Qualitätsnormen von allen zugelassenen Anstalten verwendet werden müssen. Es wäre zu überlegen, diese Qualitätskontrolle nur in der Untersuchungsanstalt durchführen zu lassen, welche in der Herkunftsregion liegt.

12. Zu § 21 Abs. 3:

Im Interesse der Anhebung der Qualität sollte der Verschnittanteil von mindestens zwei Dritteln der Gesamtmenge der EG-Regelung von 85 % angepaßt werden.

13. Zu § 29 a:

Die Einführung der Vorführpflicht für Prädikatsweinlesegut durch die Weingesetznovelle 1980 war ein wichtiger Schritt zum Schutze des für die burgenländische Weinwirtschaft so bedeutenden Prädikatsweines.

Der sich ausbreitende Handel mit Amtsbescheinigungen und die vermutete Substituierung der bescheinigten Weine durch andere, könnte den bereits erreichten Erfolg jedoch wieder zunichte machen.

Es wird daher als unerlässlich angesehen, daß die Kontrolle auf die Verladung dieser Weine im Gebinde ausgedehnt wird.

Da die Bundeskellereiinspektoren diese Aufgabe nicht bewältigen könnten, andererseits aber in jeder Weinbaugemeinde -

zumeist im Gemeindeamt selbst - vereidigte Mostwäger zur Verfügung stehen, bietet sich der Einsatz der Mostwäger für dieses neue Aufgabengebiet förmlich an.

Es wird daher für den § 29 a folgender Textvorschlag unterbreitet:

"(1) Sieht die Landesgesetzgebung die Einrichtung von Hilfsorganen bei der Behörde vor, die mit der Kontrolle des für die Erzeugung von Prädikatswein bestimmten Lesegutes und mit der Verladekontrolle gemäß Abs. 5 beauftragt sind (Mostwäger), so kommen hiefür nur Personen in Betracht, die

- a) wie bisher
- b) wie bisher
- c) wie bisher
- d) wie bisher

(2) Die Mostwäger sind innerhalb ihres Aufgabenbereiches (Abs. 1) verpflichtet,

- a) wie bisher
- b) bei Verladekontrollen (Abs. 5) die Übereinstimmung von Qualität und Menge der zu verladenden Prädikatsweine mit den Bescheinigungen gemäß § 19 Abs. 9 zu prüfen und die Art ihrer Verladung festzustellen,
- c) über die Prüfungstätigkeit gemäß lit. a und b Aufzeichnungen zu führen und
- d) wie bisherige lit. c

(3) wie bisher

(4) wie bisher

(5) Der Landeshauptmann wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, ^{daß} Prädikatsweine beim Verladen aus der Betriebsstätte des Erzeugers (Winzergenossenschaft) im Gebinde von Mostwägern kontrolliert werden dürfen (Verladekontrolle).

(6) Wurde eine Verladekontrolle angeordnet, so hat jeder, der Prädikatswein gemäß Abs. 5 verladen will, diese Absicht spätestens

am Vortag bei der Gemeinde, in deren Bereich die Betriebsstätte des Erzeugers (Winzergenossenschaft) liegt, unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Verladetätigkeit schriftlich, telefonisch, telegrafisch oder fernschriftlich zu melden.

(7) Wie bisheriger Abs. 5

(8) Der Landeshauptmann wird ermächtigt, für die Verladekontrolle durch Mostwäger Gebühren festzusetzen. Auf die Festsetzung dieser Gebühren sind die Bestimmungen des § 77 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950) sinngemäß anzuwenden. Für Kontrollen außerhalb der Dienstzeit der Gemeinde kann die Gebühr bis auf das Vierfache der normalen Gebühr festgesetzt werden.

(9) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr trifft den Käufer. Die Gebühr ist von der Behörde einzuheben, in deren Bereich die Verladekontrolle durchgeführt wurde."

Zu den einzelnen mit der Verladekontrolle im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des § 29 a wird bemerkt:

- a) im Abs. 1 wäre der Aufgabenbereich der Mostwäger durch Einfügung der Verladekontrolle zu ergänzen;
- b) im Abs. 2 wären als neue lit. b die mit der Verladekontrolle verbundenen Tätigkeiten anzuführen;
- c) als neue Abs. 5 und 6 wären eine Ermächtigung des Landeshauptmannes zur Verladekontrolle, ähnlich der Ermächtigung zur Bestimmung von Vorführgemeinden, und die Verpflichtung des Verladers (in der Regel Händler oder Transporteur), die Verladeabsicht so rechtzeitig zu melden, daß sie am Vortag beim zuständigen Gemeindeamt einlangt, einzufügen. Durch die Formulierung des Abs. 5 soll klargestellt werden, daß dann, wenn die Meldung ordnungsgemäß erstattet wurde, aber ein Kontrollorgan nicht anwesend ist, die Verladung rechtmäßig durchgeführt werden kann;

d) die neuen Abs. 8 und 9 sind den Bestimmungen des Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964, nachgebildet;

e) als Sanktion für Verstöße sieht die Ergänzung lit. e zu § 19 Abs. 1o vor, daß bei Verstößen gegen die Meldepflicht die Berechtigung zum Führen einer Prädikatsweinbezeichnung ebenfalls verloren gehen soll.

Da aber Verladungen ohne Meldungen oft zu einem Zeitpunkt entdeckt werden können, in dem der Wein bereits verwertet ist, sollen rigorose Strafbestimmungen abschreckend wirken.

14. Zu Z 23 (§ 33 Abs. 2):

Im Abs. 2 lit. a Z 5 sollte auch Traubenmost eingefügt werden. Der Begriff Süßreserve wäre zu definieren.

15. Zu § 33 Abs. 7:

Im Abs. 7 sollte an Stelle des Satzteiles "eine Transportbescheinigung (Lieferschein, Rechnung oder Einkaufsschein) mit fortlaufender Nummer" der Satzteil "eine amtliche Transportbescheinigung mit fortlaufender Nummer" eingefügt werden.

16. Dem § 33 Abs. 9 wäre folgender Abs. 1o anzufügen:

"(1o) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die näheren Bestimmungen über Inhalt, Form und Ausgabe der amtlichen Transportbescheinigungen sowie deren Vorlage an die Behörde mit Verordnung festzusetzen."

Aus Kontrollgründen ist die Ausgabe von amtlichen Transportbescheinigungen, wie sie auch in der EG üblich sind, erforderlich, da ansonsten die Weinbewegungen nicht überblickbar sind.

17. Zu § 42 Abs. 3:

In dieser Bestimmung sollte vorgesehen werden, daß überschwefelter Wein (§ 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 2

Weinverordnung) durch Verschnitt verkehrsfähig gemacht werden kann, wenn er nicht anderweitig verkehrsunfähig ist.

18. Zu Z 34 (§ 45):

Die in diesem Paragraphen aufgezählten Tatbestände gehören ihrem Wesen nach zu den Betrugsdelikten. Es ist daher nicht einzusehen, daß diese Delikte mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten gegenüber sechs Monaten nach § 146 StGB geahndet werden sollen.

Dazu kommt, daß es nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 2.4.1981, GZI. 12 Os 175/80-16, zweifelhaft ist, ob der infolge Täuschung erzielte Preis beim Käufer einen Vermögensschaden darstellt, wenn es beim Konsumenten im wesentlichen auf den Geschmack des Weines ankommt und dieser Geschmack durch (verbotene) Zusätze erzielt wurde.

Es müßte daher Sorge getragen werden, daß die Tatbestände so formuliert werden, daß der durch die Täuschung erzielte (höhere) Preis eine Schädigung (des Zwischenhändlers bzw. Konsumenten) darstellt, und daß die Tat unter der Voraussetzung des § 147 StGB als schwerer Betrug zu werten ist.

Schwere Sanktionen sind schon aus dem Grunde unabdingbar, weil durch solche Manipulationen das Vertrauen in die Weinwirtschaft insgesamt erschüttert wird und der tatsächliche Schaden den unmittelbaren Schaden bei weitem übersteigt.

19. Zu § 46 in Verbindung mit § 44:

Die Judikatur der Gerichte im Burgenland steht auf dem Standpunkt, daß dann, wenn der Täter von einem Delikt gemäß § 45 Abs. 1 und 2 freigesprochen wird, der Wein auch dann nicht einzuziehen ist, wenn er unzweifelhaft verkehrsunfähig ist; dies deshalb, weil sich die Formulierung des § 46 Abs. 4 ("Liegen die Voraussetzungen der Einziehung vor") auf Abs. 1

beziehe. Nach Abs. 1 sei aber nur eine Verurteilung Voraussetzung für eine Einziehung.

Es wird daher für Abs. 4 folgende Formulierung vorgeschlagen: "Sind die den Gegenstand des § 45 Abs. 1 und 2 bildenden Getränke verkehrsunfähig, so sind sie auch dann einzuziehen, wenn ... werden kann."

Damit wären etwa Weine, die falsch bezeichnet sind, ohne Verurteilung nicht einzuziehen (was durchaus vertretbar wäre).

Durch den Entfall des § 53 Abs. 3 müßte aber in § 44 (durch den Ausfall von Haustrunk zweckmäßigerweise Abs. 1 lit. d) klargestellt werden, daß auch Prädikatsweine, die entgegen § 19 Abs. 5 lit. b hergestellt wurden, verkehrsunfähig sind; erst dann könnten sie auch ohne Verurteilung bei dritten Personen eingezogen werden.

2o. Zu Z 36 (§ 51):

- a) die Zitierung sollte im Entwurf richtig "§ 51 Abs. 3 lit. d" lauten;
- b) § 51 Abs. 3 lit. c sollte folgende Fassung erhalten: "c) wer die Meldung über das beabsichtigte Verladen von Prädikatswein im Gebinde nicht oder nicht in der in § 29 a Abs. 6 vorgesehenen Weise erstattet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von mindestens 1 S und höchstens 3 S pro Liter des den Gegenstand der Verwaltungsübertretung bildenden Weines, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen zu bestrafen."

Es wird angeregt, den gesamten Abs. 3 des § 51 auf diese Weise neu zu regeln.

- c) die Bestimmungen des bisherigen § 51 Abs. 3 lit. c sollten aus systematischen Gründen in den Abs. 2 eingefügt werden

- 12 -

21. Der Begriff "Raumhundertteile" (Rht) sollte aus Gründen der Einheitlichkeit ausgeschrieben werden.

22. Zu den Erläuterungen:

In Z 1 des Abschnittes "Allgemeines" der Erläuterungen müßte es ha. Ansicht nach an Stelle "Antrag des zuständigen Landeshauptmannes" richtig "Antrag des betreffenden Landes" lauten, da es sich im Gegenstande um keine Angelegenheit des dem Bund übertragenen Wirkungsbereiches, sondern um eine solche, die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fällt, handelt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.
Renner

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 20. 3. 1985

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,
zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.
Renner